

Angebot

zur

**Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts**

**für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026**

für den

Abwasserzweckverband Landwasser

Oderwitz

Übersicht:

1. Auftragsgegenstand
2. Expertise
3. Honorar
4. Prüfungsteam
5. Prüfungszeit
6. Vereinbarungen zur Auftragsdurchführung
7. Schlussbemerkung

Ihr Ansprechpartner:

WP StB Olaf Donat

Telefon: 0351 / 88 88 67 0 / Mobil: 0178 / 312 62 72

E-Mail: olaf.donat@donat-wp.de

Sehr geehrter Herr Stempel, sehr geehrter Herr Riska, sehr geehrte Frau Welsh,

wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Anfrage und das damit zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und Interesse an unseren Leistungen. Gern unterbreiten wir Ihnen das gewünschte Angebot:

1. Auftragsgegenstand

Entsprechend der Anfrage des Abwasserzweckverband Landwasser bietet

die

DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden,

(Auftragnehmer oder DONAT WP)

dem

Abwasserzweckverband Landwasser, Oderwitz,

(Auftraggeber oder Zweckverband)

die

**Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026
nach den §§ 316 ff. HGB einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG
an.**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom Zweckverband nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften erstellt.

2. Expertise

Wir möchten gern folgende Punkte hervorheben, die Grundlage für eine optimale Leistungserbringung für den Abwasserzweckverband Landwasser sein werden:

DONAT WP ist ein inhabergeführtes Prüfungs- und Beratungsunternehmen mit Sitz in Dresden. Geschäftsführender Gesellschafter ist Herr WP StB Dipl.-Kfm. Olaf Donat.

Herr Donat verfügt über zwanzig Jahre Erfahrung bei der Prüfung und Beratung von kommunalen Betrieben verschiedenster Art und Rechtsformen, darunter von verschiedenen Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Es besteht somit umfassendes Know-how auf den für Sie relevanten Fachgebieten.

Gern können Sie bei folgenden **Referenzen** Rücksprache zu unserer Arbeit und zu den Arbeitsergebnissen nehmen:

Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“

Ansprechpartner: Herr Thomas Richter (Geschäftsstellenleiter)
Telefon: 035265 / 649-182

Abwasserzweckverband Bautzen

Ansprechpartner: Herr Uwe Ebermann (Geschäftsführer)
Telefon: 03591 / 3752-621

Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa

Ansprechpartner: Herr Marco Müller (Verbandsvorsitzender)
Telefon: 03525 / 700-200

Abwasserzweckverband Löbau-Nord

Ansprechpartner: Frau Jana Otto (Geschäftsführerin)
Telefon: 03585 / 8667-18

Wir arbeiten für eine Vielzahl weiterer Wasser- und Abwasserunternehmen in Sachsen und Brandenburg. Bei Bedarf nennen wir Ihnen gern weitere Referenzen.

Die Arbeit von DONAT WP ist darüber hinaus durch folgende Grundsätze geprägt, die dazu dienen, Ihnen eine optimale Qualität in der fachlichen Bearbeitung und in der Auftragsabwicklung zu gewährleisten:

- **persönliche Betreuung und garantiertes Ein-Ansprechpartner-Prinzip** (einschließlich der Bereiche Steuerberatung und Managementberatung – dadurch Sicherstellung einer ganzheitlichen und integrierten Arbeitsweise)
- **Spezialisierung:** Wir konzentrieren uns ausschließlich auf die Betreuung mittelgroßer Betriebe in bestimmten Branchen; unsere Arbeitsprozesse sind dementsprechend genau darauf ausgerichtet
- **Unabhängigkeit**

3. Honorar

Zeitgebühr:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2026 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG gehen wir unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundensatzes von 100,00 Euro/h für das gesamte Prüfungsteam von folgendem Honorar netto aus:

Euro 4.500,00.

Zusätzlich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

Teilnahmen an Gremiensitzungen durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer werden zusätzlich mit 160,00 Euro/h zzgl. Umsatzsteuer abgerechnet.

Für die Prüfungsarbeiten zur Umstellung von Doppik auf SächsEigBVO, wie Prüfung der Überleitungsrechnung/Eröffnungsbilanz, Prüfung der Anpassung der Bilanzierung, Anpassung des Reporting einschließlich Vorjahresangaben, Datenmigration gehen wir unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundensatzes von 100,00 Euro/h für das gesamte Prüfungsteam von ca. 4 Tagen Arbeitsbedarf und somit von folgendem geschätzten Honorar netto aus (wir würden hier die tatsächlichen Zeiten nach Aufwand abrechnen):

ca. Euro 3.200,00.

Spesen und Auslagen:

Neben den Zeitgebühren werden die entstandenen Fahrtkosten mit Euro 0,50 je gefahrenem km und die entstandenen übrigen Reisekosten für die Mitarbeiter (Übernachungskosten, Verpflegungsmehraufwand (Auswärtstätigkeit bis 8 h: Euro 6,00, bei mehr als 8 h: Euro 14,00, bei mehr als 24 h: Euro 28,00)) oder gesetzlich vorgesehene höhere Pauschalen für Reisekosten an Mitarbeiter, Kosten der Datencloud (aktuell 50,00 Euro je Zugang jährlich) sowie sonstige Auslagen (Kosten der Berichterstellung) abgerechnet. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe.

Abrechnung:

Mit Erstellung des Entwurfs des Prüfungsberichtes erlauben wir uns, 90 % der Auftragssumme als Teilleistung abzurechnen. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Auslieferung der Endfassung der Prüfungsberichte.

Soweit Honorarabrechnungen auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail) übermittelt werden, erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis zum Verzicht auf eine ggf. gesetzlich geforderte persönliche Unterzeichnung der Abrechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher insoweit nicht.

Sonstige Hinweise:

Unsere Leistung entsprechend der dargestellten Kalkulation setzt einen aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht sowie die entsprechende Vorbereitung und vollständige Bereitstellung der benötigten Unterlagen und Informationen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsarbeiten vor Ort voraus. Hierzu werden wir uns im Vorfeld mit Ihnen in Verbindung setzen, um eine auch für Sie optimale und effektive Vorbereitung zu gewährleisten.

Wir betrachten das dargestellte Honorar als Pauschalhonorar. Gemäß § 27 Abs. 2 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer ist jedoch zwingend zu vereinbaren, dass in Fällen der Vereinbarung von Pauschalhonoraren die Möglichkeit bestehen muss, bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend anzupassen. In einem solchen Fall würden wir selbstverständlich sofort und unaufgefordert auf Sie zukommen und eine entsprechende Abstimmung herbeiführen.

Soweit die Inflationsrate (Veränderung des Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahresmonat, ermittelt durch das statistische Bundesamt) im Zeitpunkt des Monats der Hauptprüfung den Wert von 3 % übersteigt, bleibt eine prozentuale Preisanpassung in Höhe des 3 % übersteigenden Teils vorbehalten (Bsp.: Bei einer Inflationsrate von 5 % würde dann eine Preisanpassung um 2 % erfolgen).

4. Prüfungsteam

Verantwortliche Wirtschaftsprüferin für das Mandat wird Frau WPin StBin Susanne Nicht, Prokuristin bei DONAT WP, sein.

Frau Nicht steht Ihnen auch sonst als Ansprechpartnerin zur Verfügung, insbesondere auch für Fragen der Steuerberatung und Managementberatung.

5. Prüfungszeit

Die Durchführung der Prüfung in zeitlicher Hinsicht erfolgt genau nach den mit Ihnen abgestimmten Vorgaben. Wir garantieren Ihnen stets pünktliche Auftragserfüllung.

6. Vereinbarungen zur Auftragsdurchführung

Wir werden unsere Prüfung gemäß den §§ 317 ff. HGB bzw., soweit die Prüfung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, in analoger Anwendung der §§ 317 ff. HGB durchführen. Daneben werden die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, inkl. ISA [DE], (GoA) beachtet. Nach diesen Vorschriften haben wir die Berufspflichten gemäß der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer, einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit einzuhalten. Die Prüfung wird nach diesen Vorschriften so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der GoA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Wir üben während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss sowie im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch, um Prüfungsnachweise zu erlangen, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Zur Festlegung der Prüfungshandlungen werden zunächst Analysen über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens durchgeführt, ausgewertet und berücksichtigt. Weiterhin wird das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem beurteilt bzw. geprüft. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt, deren Umfang aus den vorgenannten Prüfungshandlungen abgeleitet wird. Aufgrund der Prüfung in Stichproben, den immer bestehenden immanenten Grenzen einer Abschlussprüfung und den immanenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ist darauf hinzuweisen, dass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass selbst wesentliche falsche Tatsachen unentdeckt bleiben, obwohl die Prüfung nach den GoA ordnungsgemäß geplant und durchgeführt wird. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei dolosen Handlungen höher als bei Irrtümern, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Weiterhin ist unsere Prüfung grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten aufzudecken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsmäßige Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems in der Verantwortung der Unternehmensleitung liegen. Ein ggf. bestehender Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Gremium (Beirat, Gesellschafterversammlung u. ä.) ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Unternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Verantwortlichkeiten der Unternehmensleitung und der Aufsichtsgremien werden durch die Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.

Mit den i. S. v. IDW PS 470 n.F. „für die Überwachung Verantwortlichen“ Ihres Unternehmens werden wir entsprechend den Anforderungen der GoA werden wir unsere Verantwortung als Abschlussprüfer, den geplanten Umfang und zeitlichen Ablauf der Prüfung sowie bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung erörtern. Sie entbinden uns hiermit gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen in diesem Sinne von unserer ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Erfüllung unserer Kommunikationspflichten erforderlich ist. Soweit uns ein Hauptansprechpartner für die vorgenannte Kommunikation benannt wird, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, auch mit den für die Überwachung Verantwortlichen insgesamt zu kommunizieren, sofern dies nach unserem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist.

Über die Prüfung werden wir im gesetzlichen und berufsüblichen Umfang schriftlich berichten. Wir erstatten über das Ergebnis einen Prüfungsbericht entsprechend § 321 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten und erteilen einen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze zur Bildung eines Prüfungsurteils und zur Erteilung eines Bestätigungsvermerks. Soweit erforderlich, erfolgt auch darüber hinaus eine entsprechende Berichterstattung.

Unser Prüfungsbericht sowie sonstige Arbeitsergebnisse sind allein zur Information des Auftraggebers bestimmt. Unser Prüfungsbericht darf dementsprechend nicht veröffentlicht oder in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument in Bezug genommen werden. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte gemäß Ziffer 6 Abs. 1 der beigefügten berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2026 unserer vorherigen in Textform erteilten Zustimmung bedarf.

Sie verpflichten sich, die von uns auf Grundlage einer ggf. durchgeführten Nachtragsprüfung erstellte Berichterstattung an sämtliche Dritte weiterzugeben, sofern und soweit diese bereits rechtmäßig die ursprünglich erstellte Berichterstattung erhalten haben.

Die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen. Dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Schlussfolgerungen hierzu ab.

Wir behalten uns vor, zusätzliche, lageberichtsfremde Informationen auch ohne eine Kennzeichnung im Lagebericht nicht in die Prüfung einzubeziehen. In diesem Fall sind wir verpflichtet, die ungeprüften Angaben im Bestätigungsvermerk einzeln zu benennen und mit dem Hinweis zu versehen, dass diese Angaben nicht geprüft wurden.

Wenden die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit an, ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können (bestandsgefährdendes Risiko). Falls wir feststellen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass nicht mehr von der Fortführung der Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann.

Zur Durchführung der Prüfung benötigen wir einen uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Unterlagen und Informationen sowie auskunftsbereite und sachkundige Ansprechpartner, die uns die notwendigen Informationen geben können. Auf die Auskunftspflichten der gesetzlichen Vertreter gemäß § 320 HGB wird hingewiesen. Soweit § 320 HGB nicht unmittelbar Anwendung findet, gilt die analoge Anwendung als vereinbart.

Soweit die Prüfung des Vorjahresabschlusses nicht durch unsere Gesellschaft erfolgte, verpflichten Sie sich, den Vorprüfer uns gegenüber von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

Die Prüfung nach § 53 HGrG erfolgt unter Zugrundelegung des IDW-Prüfungsstandards IDW PS 720.

Sofern wir über den berufsüblichen/gesetzlichen Umfang hinausgehende Aufgliederungen und Erläuterungen durch zusätzliche Beauftragung vornehmen sollen, werden wir diese in eine gesonderte Anlage zu unserem Prüfungsbericht oder in einem gesonderten Erläuterungsband aufnehmen. Wir weisen darauf hin, dass diese weiteren Aufgliederungen und Erläuterungen aus Ihrer Buchführung übernommen werden und entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz nur in Stichproben unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit geprüft sind und es sich insoweit um einen gesonderten Auftrag zur Erläuterung handelt.

Wir werden auch eine Vollständigkeitserklärung von den gesetzlichen Vertretern sowie auf Basis einer von uns erstellten Liste - eine schriftliche Erklärung anfordern, ob nach ihrer Auffassung die Auswirkungen der dort aufgeführten nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss und nicht korrigierten Angaben im Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

Die gesetzlichen Vertreter werden uns über Tatsachen, die sich auf den Jahresabschluss und/oder den Lagebericht auswirken können, informieren, von denen sie in dem Zeitraum vom Datum unseres Bestätigungsvermerks bis zum Datum der Herausgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts, d.h. bis zum Datum, zu dem der Jahresabschluss und der Lagebericht erstmals zusammen mit unserem Bestätigungsvermerk Dritten zur Verfügung gestellt werden, Kenntnis erlangen.

Sollten Sie beabsichtigen, den von uns geprüften Jahresabschluss und Lagebericht unter Verwendung unseres Bestätigungsvermerks zusammen mit zusätzlichen Informationen zu veröffentlichen, leiten Sie uns diese Informationen rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. – soweit dies praktisch nicht möglich ist – in jedem Fall vor Veröffentlichung zu, so dass wir diese Informationen im Kontext unserer Arbeit überprüfen können. Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Wir sind verpflichtet, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu den sonstigen Informationen im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, dass wir entweder nicht zu berichten haben oder auf nicht korrigierte, wesentliche falsche Darstellungen hinweisen. Mit der Auftragserteilung entbinden Sie uns bereits jetzt von der Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 1 WPO, § 323 Abs. 1 S. 1 HGB, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Sie sind damit einverstanden, dass wir Ihren Zweckverband als Referenz gegenüber anderen Mandanten oder Interessenten nennen dürfen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags sowie zur gesetzlichen und berufsständischen Qualitätssicherung Mitarbeiter, fachkundige Dritte, datenverarbeitende Unternehmen sowie sonstige mitwirkende Personen im Sinne des § 203 StGB in seiner jeweils geltenden Fassung heranzuziehen und diesen die hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen zu überlassen. Die vorgenannten Mitwirkenden werden durch den Auftragnehmer jeweils im Einzelnen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt allgemeinen Vertretern (gemäß § 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten des Mandats zu verschaffen. Ebenso darf der Auftragnehmer Dritten im Rahmen von Qualitätskontrollen/Qualitätsaudits Einsicht in Unterlagen des Auftraggebers gewähren, nachdem diese durch den Auftragnehmer gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Weiterhin ist der Auftragnehmer berechtigt, in Erfüllung der Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für Datenschutz zu bestellen, der, falls erforderlich, ebenfalls gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtet wird.

Wir gehen davon aus, mandatsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten zu dürfen. Die Datenspeicherung und -verwaltung kann dabei auch über ein von DONAT WP unabhängiges Dienstleistungsrechenzentrum erfolgen. Weiterhin gestatten Sie uns, Daten auch elektronisch über Internet, Cloud-Dienste, E-Mail, CD, DVD oder sonstige Medien auszutauschen und zu verwalten. Es ist allgemein bekannt, dass im elektronischen Geschäftsverkehr Gefahren bestehen, etwa durch unbefugten Zugriff Dritter,

Datenverlust, Zeitverzögerungen, Virenbefall etc. Es ist Ihnen bekannt, dass wir gegen diese Gefahren keinen umfassenden Schutz gewährleisten können. Wir übernehmen deshalb keine Haftung für Schäden, deren Ursache im elektronischen Geschäftsverkehr liegen, insbesondere auch nicht für Schäden durch schadhafte E-Mails, nachdem diese unsere Einflussosphäre verlassen haben. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ihm ohne Einschränkung über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den entsprechenden Account haben. Entsprechendes gilt für einen Account in einer Cloud-Lösung, welcher entweder vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer bereitgestellt werden kann. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, seine Arbeitssysteme nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik zu sichern. Gegebenenfalls können in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber weitere Sicherungsmechanismen (z. B. Verschlüsselung) implementiert werden.

Die im Rahmen des Auftrags- und Mandatsverhältnisses vom Mandanten zur Verfügung gestellten Daten werden einschließlich der personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke der Auftragsdurchführung im Rahmen der Abschlussprüfung und der Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen unter Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen verwendet.

Dokumente, die Ihnen elektronisch übermittelt wurden und die von uns erstellt wurden oder im Zusammenhang mit unserer fachlichen Arbeit stehen, dürfen nach Erhalt ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verändert noch an Dritte weitergegeben werden. Sollten Dokumente sowohl schriftlich als auch elektronisch vorliegen und im Ausnahmefall Abweichungen zwischen Dokumenten gleichen Arbeitsgrades bestehen, gilt im Zweifel immer die schriftliche Fassung.

Nach den zwingenden Vorschriften des Geldwäschegesetzes sind wir verpflichtet, in Bezug auf unsere Mandanten bestimmte Identifizierungshandlungen durchzuführen. Wir bitten Sie daher, die von uns gesondert angeforderten Angaben zu machen und die erbetenen Nachweise zuzusenden.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Äußerungen und Auskünfte nur dann verbindlich sind, wenn sie schriftlich erfolgen und von zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Mitarbeitern original unterschrieben sind.

Für die Durchführung des Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit und Haftung – und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten – sind die als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Juli 2026 maßgebend. Soweit wir im Übrigen über diesen Auftrag hinaus für Sie tätig werden, gelten auch insoweit diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. In Ergänzung der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen möchten wir Dresden als Erfüllungsort vereinbaren.

7. Schlussbemerkung

Wir hoffen, Ihnen ein weiteres attraktives Angebot gemacht zu haben und würden uns über eine erneute Auftragsvergabe und eine weitere Zusammenarbeit mit Ihrem Zweckverband sehr freuen. Wir sichern Ihnen höchstes Engagement in der Auftragserfüllung zu.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr

WP StB Olaf Donat

Tel.: 0351 / 88 88 67 0

Mobil: 0178 / 312 62 72

E-Mail: olaf.donat@donat-wp.de

jederzeit gern zur Verfügung.

Wir möchten Sie für den Fall der Beauftragung bitten, zur Beauftragung ein Exemplar des Angebotes rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurückzusenden. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Einverstanden:

DONAT WP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Abwasserzweckverband Landwasser

Dresden, den 9. September 2026

Oderwitz, den

.....

Olaf Donat
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Geschäftsführer

(Unterschrift)

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2026

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlägen, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als

einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.